

Satzung der Open Yachting Association e.V.

Interessengemeinschaft für Fahrtensegler

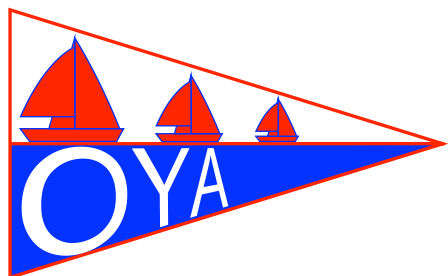
§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der im Vereinsregister unter VR 5088 eingetragene Verein trägt den Namen Open Yachting Association Interessengemeinschaft für Fahrtensegler. Die Abkürzung lautet: OYA e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Clubstander

Der Clubstander des Vereins ist:



Den vorgenannten Clubstander dürfen nur Yachten führen, für die ein Standerschein auf Antrag des Eigners vom Club ausgestellt worden ist. Voraussetzung für die Erteilung des Standerscheins ist, dass sich der Eigner verpflichtet, die Yacht unter dem Clubstander nur dann in Fahrt zu bringen, wenn sich ein verantwortlicher Schiffsführer an Bord befindet, der einen Führerschein für das Seegebiet besitzt, das zu bereisen ist. Über die Höhe der Standerscheinausstellungsgebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Stander als Gastgeschenke an andere Segelclubs und Segelschulen.

§3 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fahrten- und Seesegelns nach den Grundsätzen des Amateursports auf überregionaler Basis und die Förderung des Segelsports allgemein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigen.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§4 Organe des Vereins

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine eigene Geschäftsstelle einrichten.

§5 Organe des Vereins:

Der Verein besteht aus:

Vorstand

Beirat

Mitgliedern

Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in

Der Beirat besteht aus bis zu 6 Beisitzern.

Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, weiterhin auch der/die 2. Vorsitzende, wobei jede/r den Verein alleine vertreten kann.

§6 Vorstand, Beirat und Vertretungsberechtigung

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen werden mindestens 2 x jährlich schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 4 Kalendertagen einberufen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder bzw. 1 Vorstandsmitglied und 1 Beiratsmitglied anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer in geraden und der zweite Vorsitzende sowie die übrigen Beisitzer in ungeraden Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen, der das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes kommissarisch wahrnimmt.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und muss ihr gegenüber Rechenschaft für seine Tätigkeit ablegen. Diese

Rechenschaftsablegung erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die außerordentliche tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins zusammen.

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Vereinsbeitrag, die Besetzung der Vorstandsämter, die Entlastung des Vorstandes sowie über die Vereinsauflösung.

§8 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes spätestens in der Versammlung ist über Abstimmungen und Wahlen geheime Wahl durchzuführen.

Personenwahlen werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt.

Eine Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf Vertretungen übernehmen. Die schriftliche Vollmacht muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zur Überprüfung eingereicht und im Protokoll der Mitgliederversammlung ausdrücklich vermerkt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Vollmacht spätestens zu Versammlungsbeginn vorliegen.

Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu vermerken und vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu müssen jedoch mindestens 25% der Mitglieder des Vereins vertreten sein.

Wird die Mindestpräsenz gem. Abs. III nicht erreicht, wird eine neue Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten der Satzungsänderung bzw. der Auflösung des Vereins innerhalb von zwei

Monaten einberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist bei ihren Entscheidungen an die Mindestpräsenz nicht gebunden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Saarländischer Segler. Der Landesverband Saarländischer Segler ist verpflichtet, das Vereinsvermögen seinerseits ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gem. § 3 dieser Satzung zuzuführen.

§9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele von OYA unterstützt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe einem Aufnahmeausschuss zu übertragen, dem mindestens 2 Mitglieder angehören müssen.

Minderjährige können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Der Antrag der Aufnahme muss von beiden Elternteilen als gesetzliche Vertreter gestellt werden. Jugendmitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht.

Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins verstoßen, dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie sind vorher zu hören und haben gegen den Beschluss des Vorstandes, der ihre Ausschließung ausspricht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren, die endgültig entscheidet. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind für das zukünftige Vereinsjahr nur wirksam, wenn die Erklärung beim Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eintrifft.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Saarbrücken. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.

Saarbrücken, den 19.11.2013

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister

